

# DATEN SCHUTZ

EU DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG  
DSVGO

Die Datenschutzgrundverordnung stellt einige Ansprüche an die Verwaltung der Vereine und ihrer Mitglieder.

Es fängt an mit dem Aufnahmeantrag und der Verpflichtung "sparsam" die Daten zu erheben, z.B. Geburtsjahr statt Geburtstag oder nur volljährig ja / nein und ganz wichtig der Hinweis auf die Einwilligung der Datenerhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung verbunden mit dem Extra Hinweis auf den "Widerruf". Beispiel : Whatsapp - Nutzung - welcher Verein hat sich in der Vergangenheit dieses bestätigen lassen?

Ein Informationsblatt soll/muss der Vorstand anlegen, aus dem das Wichtigste hervorgeht !

Organisation

[www.wadgassen.de](http://www.wadgassen.de)

Referent:

*Rene Hissler, Vereinsberater, Versicherungsfachmann, Bildungsdienstleister*  
Bundesverband deutscher Vereine und Verbände e.V. [rene@hissler.de](mailto:rene@hissler.de)

Bild: Fotalia

# EU DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

25-05-2018

- Transparenz
- Datenminimierung
- Einwilligung / Löschungswille
- Datenschutz-Verantwortlicher
- Verfahrensverzeichnis / Datenschutz-Handbuch
  - Informationspflichten
  - Sicherungsmöglichkeiten
- Datensicherungen / Datenportabilität

2

TRANSPARENZ schaffen, kontrollieren und vor allem PROTOKOLLIEREN.  
Das Recht und die Pflicht auf die Informationen der Mitglieder zur  
Verarbeitung/Auskunft persönlicher Daten steht über jedem Vereinsinteresse.

Als einfaches Hilfsmittel sollte ein Datenschutzhandbuch mit den  
Datenschutzverpflichtungen der handelnden Personen und die Zugriffsberechtigungen  
angelegt und geführt werden. Nützlich ist die freiwillige Ernennung einer  
"Datenschutzbeauftragten" - diese (r) ist erst ab 9 Personen, die mit der  
Datenverwaltung beauftragt sind, Pflicht.

Je nach Vereinsaufgabe sollte eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der  
Mitglieder erfolgen, denn im Art. 9 Abs 1 der DGSVO sind die Erhebung untersagt für :  
ethnischen Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche  
Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie die Verarbeitung von  
genetischen Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten. Ausnahme:  
ausdrückliche Einwilligung für festgelegte Zwecke (Art 9 Abs 2a DSGVO ) und das ist im  
Verein mit entsprechenden Aufnahme-Anträgen möglich.

## EU DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

6 W's

- Wer speichert & verwaltet
- Welche Daten – mit / ohne Einverständnis
- Wohin – privater Rechner/Cloud/Portabilität
- Wie ist der Schutz/Ausfall gesichert
- Was erfolgt beim Widerspruch
- Wann erfolgt Löschung

3

Als einfaches Hilfsmittel sollte ein Datenschutzhandbuch mit den Datenschutzverpflichtungen der handelnden Personen und die Zugriffsberechtigungen angelegt und geführt werden.

Nützlich ist die freiwillige Ernennung einer "Datenschutzbeauftragten" - diese (r) ist erst ab 9 Personen, die mit der Datenverwaltung beauftragt sind, Pflicht.

Je nach Vereinsaufgabe sollte eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Mitglieder erfolgen, denn im Art. 9 Abs 1 der DGSVO sind die Erhebung untersagt für : ethnischen Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten. Ausnahme: ausdrückliche Einwilligung für festgelegte Zwecke (Art 9 Abs 2a DSGVO)

Die sehr hohen Bußgelder bis zu 20.000 € zwingen die Vereine zum "gesetzeskonformen Verhalten". Die neuesten Aussagen sind, dass zunächst nur Warnungen ausgegeben werden. Eine Ergänzung der bestehenden Vereinshaftpflicht um eine Vermögensschadenhaftpflicht ist zu prüfen.

Das Recht und die Pflicht auf die Informationen der Mitglieder zur Verarbeitung/Auskunft persönlicher Daten steht über jedem Vereinsinteresse.

Diese Informationspflichten und die Betroffenenrechte in den Vereinsalltag zu integrieren erfordert einen geringen Verwaltungsaufwand.

# DATENSCHUTZ-ORDNER-VERZEICHNIS

Registerkarte	Thema	Bemerkungen
1	Datenschutzbeauftragter	Erst ab 10 Personen die Daten verarbeiten – nicht ehrenamtlich!
2	Verpflichtung zum Datengeheimnis	Vordruck erstellen; Trainer, Aufsichtspersonen, Personal
3	Verfahrensverzeichnis	Was wird wie & wo gespeichert
4	Auftragsverarbeitung	Externe (Art 4 Nr 8 DSGVO)
5	Berechtigungen IT / Dokumentation	Erlaubnis/Widerruf
6	Arbeitsanweisungen Datenschutz	eMail/Whatsapp/Internet
7	Vereinbarungen zum Datenschutz	Satzung / Aufnahmeantrag
8	Kontrollen	Dokumentation/Protokolle
9	Schulungen	

Wahnsinnsdaten oder Daten-Wahnsinn?

Der Begriff Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat aus Sicht vieler Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren, vermutlich gute Chancen für die engere Auswahl zum Unwort des Jahres 2018. Mit absoluter Sicherheit aber beinhaltet das Wortungetüm die vielleicht nervigsten Vorschriften für alle, die mit Kundendaten umgehen. Vieles macht aus Verbrauchersicht Sinn, aber etliches schießt über das Ziel hinaus. Es macht dort Sinn, wo Unternehmen den fehlenden Schutz von Kundendaten ungefragt für eigene Zwecke und vor allem die Dritter ausnutzen und stößt dann auf Unverständnis, wenn der gewerbliche Fotograf bei einer Hochzeitsfeier von den Gäste vorab deren Einwilligung einholen muss – schriftlich.

Die Datenerhebung und Speicherung ist auch in Zukunft möglich – wichtig ist nur

1. Das Einverständnis, möglich umfassend – und begründet –
2. Die Protokollierung

Anonymisierung, Phantasienamen, sind Möglichkeiten die Daten zu verschlüsseln!